

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Per Mail an [martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

Liestal, 1. September 2020  
VGD/AfW/HS

## **Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken für Ihre Einladung vom 8. Mai 2020 zur Stellungnahme mit Frist bis 9. September 2020.

Die vorgesehene Änderung der Jagdverordnung bringt einige gute neue Regelungen mit sich. Den Kantonen wird teilweise mehr Handlungsspielraum gegeben. Das wird begrüsst. Allerdings ist der Spielraum vor allem auf die Regulierung einiger ausgewählter geschützter Tierarten beschränkt. Bei den jagdbaren Arten wird den Kantonen Handlungsspielraum genommen, ohne dass aus den Erläuterungen klar wird, womit sich diese Einschränkungen begründen lassen. Auch bei der Organisation der Nachsuche und bei den Ausbildungsanforderungen bezüglich Selbsthilfe werden den Kantonen sehr strikt erscheinende Vorgaben gemacht. Auch hier wird der Handlungsbedarf nicht nachgewiesen. Hingegen werden bezüglich der verbotenen Hilfsmittel Lösungen für die vereinfachte Bewilligung vorgeschlagen, welche den Vollzug massiv erschweren.

Wir empfinden die Stossrichtung des Entwurfs grundsätzlich gut, sehen aber noch ein paar handwerkliche Mängel, die sich aus unserer Sicht relativ leicht beheben lassen. In unserer Stellungnahme gehen wir nur auf die aus unserer Sicht kritischen Aspekte des Entwurfs und unsere zentralen Anliegen ein.

### **Art. 1 Abs. 2**

Der Entwurf verlangt bei Bestandsabnahme einer Art eine Verlängerung der Schonzeiten oder die Streichung einer Art von der Liste der jagdbaren Arten. Die Kantone erhalten in diesem Punkt keinen Handlungsspielraum, über geeignete Massnahmen zu entscheiden.

Heute, heisst es im revidierten Jagdgesetz (JSG): «die Kantone regeln und planen die Jagd». Heute wird es den Kantonen überlassen, Schonzeiten zu verlängern oder jagdbare Tiere unter Schutz zu stellen. Die Kantone sind nach heute geltendem Recht (JSG) dazu verpflichtet, sofern es der Schutz erfordert. Den Kantonen steht es dabei frei, ein wirksameres Mittel zu wählen. Dazu können Lebensraumverbesserungen zählen, in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren. Die

Jägerinnen und Jäger werden einbezogen und übernehmen Verantwortung, beispielsweise durch einen Selbstverzicht.

Der Bund möchte hier seine Kompetenz zurückholen und definieren, was die richtige Art der Planung ist. Der Bund weist jedoch nicht nach, dass es für die vorgesehene Verschärfung einen Bedarf gibt. Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu den Lockerungen bei der Regulierung geschützter Arten. Dort gibt der Bund seine Kompetenzen an die Kantone ab. Das Vorgehen erscheint nicht schlüssig.

**Antrag:** Die aktuell gültige Regelung soll beibehalten werden.

#### **Art. 1 Abs. 3**

Die koordinierte Jagdplanung wird begrüsst, soll aber flexibler geregelt werden. Die kantonsübergreifende Koordination der Bejagung von Kormoranen dürfte vor allem die Kantone mit grossen Seen betreffen. Wildschweine bewegen sich über Kantonsgrenzen hinaus, jedoch nur mit geringer Reichweite. Eine Jagdplanung ist beim Schwarzwild in den seltensten Fällen restriktiv (keine Abschussplanung / -erfüllung). Streifgebiete von Gämsen können hingegen deutlich grösser sein. Bestandsschätzungen sind einfacher und auch die Erstellung eines verbindlichen Abschussplans. Eine Koordination für die Gämse ist gemäss Entwurf jedoch nicht vorgesehen, obwohl Bestandserhebungen und Abschusspläne über die Kantonsgrenzen hinaus sinnvoll sein können. Beim Schwarzwild ist dies nur sehr bedingt sinnvoll oder umsetzbar.

**Antrag:** neue, neutralere Formulierung und beispielhafte Erwähnung der Arten in den Erläuterungen.

**Vorschlag neuer Abs. 3:** Sie koordinieren bedarfsweise die Jagdplanung für Bestände von Arten, deren Streifgebiet sich über die Kantonsgrenzen erstreckt.

#### **Art. 1 Abs. 4**

Die Einführung einer Nachsuchepflicht und einer professionalisierten Nachsuche ist sinnvoll. Aus diesem Grund ist die Nachsuche in vielen Kantonen bereits durch kantonales Recht verpflichtend und wirksam organisiert. Der Bund schlägt nun eigene Lösungen vor, welche nicht den Anforderungen und Möglichkeiten aller Kantone entsprechen. Die Erläuterungen zu diesem Absatz erwähnen eine «Meldezentrale». Dies schränkt die Kantone in der Organisation der Nachsuche ein und stellt erfolgreich etablierte Modelle in Frage.

**Antrag:** Der Satz (S.7), welcher die «Meldezentrale» erwähnt soll gestrichen werden. Die Kantone organisieren autonom ein geeignetes Modell für die Nachsuche.

#### **Art 1b Abs. 1**

Das Töten von Wildtieren soll neu, im Rahmen der Selbsthilfe, nur noch durch fachkundige Personen gemäss Art 177 TSchV möglich sein. Landwirte sollen also bei akut Schaden stiftenden Tieren in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Leider legen die Erläuterungen nicht dar, woher der Bedarf für diese Verschärfung kommt. Der Entwurf will regeln, was «fachkundig» im Sinne des Jagdrechts bedeuten soll. Demnach wäre zwingend die erfolgreich abgeschlossene Jagdprüfung, oder die Ausbildung zum (eidgenössisch geprüften) Wildhüter erforderlich. Damit stellt der Verfasser des Entwurfs das Jagdrecht über das Tierschutzrecht, welches sich bereits zu den Anforderungen an die Fachkundigkeit äussert. Beschränkt werden durch die in der JSV vorgeschlagenen Lösung deswegen nur Personen, welche im Sinne des Jagdrechts Tiere töten.

Allen anderen Personen ist das Töten von Tieren weiterhin möglich. Dies lässt Art. 177 Abs. 1bis ausdrücklich zu. Jeder, der sich die notwendigen Kenntnisse aneignet, darf Wirbeltiere töten. Art.

178 geht noch weiter und definiert in welchen Fällen das Töten von Tieren ohne Betäubung möglich ist. Mit dem vorgeschlagenen Art 1b Abs. 1 wird mit dem Jagdrecht eine unnötige Überregulierung angestrebt, welche sich über geltendes Tierschutzrecht hinwegsetzt. Den Kantonen können zudem gravierende Kostenfolgen entstehen, da heute in der Regel Wildschäden nicht gezahlt werden, wenn Selbsthilfe zulässig war. Die geforderte Ausbildung kann von Landwirtinnen und Landwirten nicht eingefordert werden. Es wäre nicht verhältnismässig, da es nur um das gelegentliche Töten einzelner Tiere definierter jagdbarer Arten (z.B. Rabenkrähe, Steinmarder etc.) geht. Die vorgeschlagene Formulierung ist auch deswegen nicht sinnvoll, weil Art. 199 Abs. 3 den Kantonen ermöglicht, eine andere als die verlangte Ausbildung anzuerkennen. Da sich der Entwurf der JSV auf die TSchV bezieht, kommt Art. 199 der TSchV zur Anwendung. Damit ist der 2. Satz des Abs. 1 «toter Buchstabe».

**Antrag:** Der 2. Satz des Art. 1b Abs. 1. soll gestrichen werden. Aus dem ersten Satz soll die «Selbsthilfe» gestrichen werden. Ein neuer Abs. 2 soll eingefügt werden, welcher die Definition der Anforderungen an die Selbsthilfe an die Kantone delegiert.

**Vorschlag für Abs. 1:** Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd und bei behördlich angeordneten Abschüssen ist nur fachkundigen Personen nach Art. 177 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet.

Absatz 2: Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden der Selbsthilfe.

Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen. Es ist den Kantonen zu überlassen, welche Anforderungen sie an die Tötung von Tieren im Rahmen der Selbsthilfe stellen. Diese können sie bei Bedarf gemeinsam mit den Kantonstierärztinnen und -ärzten festlegen. Anforderungen können sein: Kenntnisse über Schonzeiten, Muttertierschutz, grundlegende Artenkenntnisse, spezifische Waffenkenntnisse, vereinfachter Treffsicherheitsnachweis (z.B. nur Schrot, zweijährig).

Es ist den Kantonen (Veterinärwesen und Jagdverwaltung) zu überlassen, die Arten bei denen Selbsthilfe zulässig ist einzuschränken/festzulegen.

#### **Art. 1b Abs. 4 lit. a-c**

Das Verbot bleihaltiger Munition wird begrüsst und sollte konsequent vollzogen werden. Deswegen sollten nicht einzelne Tierarten weiterhin mit bleihaltiger Munition bejagt werden dürfen. Andernfalls darf das Verbot bleihaltiger Munition nicht mit dem Aspekt des Gesundheit- und Umweltschutzes begründet werden, was aber die zentralen Argumente für bleifreie, oder präziser schadstofffreier Munition sind. Angeführt für die weiterhin erlaubte Verwendung von bleihaltigen Schrotten werden Sicherheitsbedenken bei der Bejagung von Rehwild. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die Position eines Schützen muss so gewählt sein, dass jederzeit auch ein Kugelschuss, zum Beispiel auf anwechselndes Schwarzwild, abgegeben werden kann. Ein Schuss mit bleifreiem Schrot auf Rehwild sollte somit ebenfalls möglich sein.

Es ist zu bedenken, dass viele Jägerinnen und Jäger in nennenswertem Umfang Munition vorrätig haben. Es ist gerade bei der Kugelmunition üblich, Vorräte aus einer Produktionsserie zu kaufen. Es sollte Gelegenheit gegeben werden, diese innerhalb angemessener Frist verwenden zu können.

**Antrag:** Bleihaltige und andere schadstoffhaltige Munition sollte grundsätzlich verboten werden. Eine Ausnahme soll lediglich der Fangschuss zum Töten von verletztem Wild aus der Nähe oder auf hartem Untergrund sein. Zur Einführung des Verbots schadstoffhaltiger Munition soll eine Übergangsfrist von 2 Jahren gewährt werden.

**Art. 1b Abs. 4 lit. d**

Die Kantone regeln bereits heute (neu nach Art. 1b Abs. 5) Stärke, Kaliber und Schussdistanzen. In der Regel wird eine Auftreffenergie auf eine definierte Distanz festgelegt. Unterschallmunition kann diese Auftreffenergie nicht erreichen und ist somit per se nicht zulässig, obwohl ein tödlicher Schuss damit ohne weiteres möglich wäre. Es kann Einsatzbereiche geben, welche die Verwendung von Unterschallmunition erfordern, z.B. bei behördlichen Einsätzen der kantonalen Wildhut oder der Jagdaufsicht im Siedlungsraum. Ein generelles Verbot ist also nicht sinnvoll. Die Kantone müssen diesen zumindest bewilligen können. Ein generelles Verbot von Unterschallmunition dürfte zudem schwer zu kontrollieren sein. Die Munition ist frei erwerblich. Eine Kontrolle würde einen unverhältnismässig hohen Aufwand für die kantonalen Behörden (Wildhut) verursachen.

Anmerkung: Der neue lit. d wird mit der Aufhebung des bisherigen Art. 2 Abs. 1 lit. i und der damit verbundenen generellen jagdrechtlichen «Bewilligung» von Schalldämpfern begründet. Ein lautloses Jagen soll so unterbunden werden. Hier möchte der Bund aber auf das Bewilligungsverfahren für Schalldämpfer verzichten, was den Kantonen eine Kontrolle ermöglichen würde. Der Aufwand für die kantonalen Bewilligungen von Schalldämpfern dürfte deutlich geringer ausfallen als eine Kontrolltätigkeit bezüglich Unterschallmunition. Der Aufwand für eine Bewilligung kann zudem über Gebühren finanziert werden.

**Antrag:** Art. 1b Abs. 4 lit d soll ersatzlos gestrichen werden.

**Art. 2 Abs. 1 lit. i**

Die Kantone können verbotene technische Hilfsmittel aus definierten Gründen bewilligen, unter anderem zur Verhütung von Wildschäden, oder um Tierseuchen zu bekämpfen. Damit haben die Kantone in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht. Die Kantone wissen, welche Jagdberechtigten diese grundsätzlich verbotenen technischen Hilfsmittel verwenden. Somit ist neben der Verwendungskontrolle unter anderem auch eine Wirkungskontrolle möglich. Neu sollen Schalldämpfer, die nach Waffenrecht ebenfalls unter die verbotenen Hilfsmittel fallen (und bleiben), aus Gründen der Gesundheit zugelassen werden. Das ist grundsätzlich sinnvoll, auch wenn dies nur für einen Teil der gebräuchlichen Waffen möglich ist. Für die vielverwendeten kombinierten Waffen und Flinten sind keine geeigneten technischen Lösungen verfügbar. Dennoch, Schalldämpfer können ein wertvolles Hilfsmittel sein. Die Möglichkeit, Schalldämpfer zuzulassen ist zeitgemäss. Durch den vorgeschlagenen Weg fällt jedoch das Bewilligungsverfahren weg. Somit haben die Kantone keinen Überblick, wer Schalldämpfer jagdlich einsetzt. Es wurde richtigerweise der Hinweis aufgenommen, dass ein Schalldämpfer, in Kombination mit der frei zu erwerbenden Unterschallmunition, nahezu lautloses jagen ermöglicht. Die generelle jagdliche Freigabe ohne Bewilligungsverfahren erscheint vor diesem Hintergrund riskant. Der Vollzug (Kontrolle) ist deutlich erschwert. Dies gilt insbesondere für die Revierkantone mit nahezu ganzjähriger Jagd und wenigen kantonalen Wildhütern.

Die Kantone führen bereits heute Bewilligungsverfahren für Nachtsichttechnik durch. Dabei können die jagdrechtliche Bewilligung und die waffenrechtliche Bewilligung in einem koordinierten Verfahren der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Der Aufwand ist zumutbar und kann über eine Gebühr finanziert werden. Der Kanton kann somit Wirkungskontrollen und gezielte Kontrollen der sachgemässen und rechtskonformen Verwendung durchführen.

Waffenrechtliche Bewilligungen müssen hingegen erteilt werden, sofern ein begründeter Bedarf nachgewiesen werden kann. Eine jagdrechtliche Bewilligung, wie sie mit der vorgeschlagenen Verordnung geschaffen würde, ist ein solch begründeter Bedarf. Die Kantone müssen also die unkon-

trollierte Verwendung von Schalldämpfern zulassen, wenn diese nicht mehr verboten sind. Ein Informationsaustausch über erteilte waffenrechtliche Bewilligungen zwischen den zuständigen Behörden ist aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig. Die Jagdbehörden haben aus demselben Grund auch keine Kenntnisse über die im Umlauf befindlichen Jagdwaffen. Hingegen muss für die Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel eine begründete Bewilligung der Jagdbehörde vorliegen bevor die waffenrechtliche Bewilligung erteilt werden kann.

Eine Erweiterung der Gründe, welche den Kantonen die Bewilligung verbotener Hilfsmittel ermöglicht, aber nicht «zwingt», wäre deswegen sinnvoll. Kantone, welche den Aufwand für die Bewilligung als zu hoch einschätzen, können eine generelle jagdrechtliche Bewilligung erteilen. Kantone, welche Wirkungs- und Verwendungskontrollen durchführen möchten, führen ein individuelles Bewilligungsverfahren durch. Auf diese Weise hat die Jagdbehörde einen Überblick über die nach Waffengesetz bewilligten Schalldämpfer. Diese Mitteilung von der Polizeibehörde an die Jagdbehörde benötigt eine rechtliche Grundlage auf Ebene Bund.

Weitere Überlegungen sind: Ein Bewilligungsverfahren dient auch dem Schutz der Jägerinnen und Jäger sowie der von ihnen genutzten jagdbaren Wildtiere. Wilderei wird erschwert, weil die Jagdbehörden Kenntnis über bewilligte Schalldämpfer haben.

Ein (waffenrechtliches) Bewilligungsverfahren muss weiterhin durchgeführt werden, so dass weder den Jagdberechtigten, noch den Behörden ein Vorteil durch die generelle jagdrechtliche Bewilligung entsteht. Der Aufwand für das Verfahren reduziert sich nur unwesentlich.

**Antrag:** Art. 2 Abs. 1 lit. i soll nicht aufgehoben werden.

Mit einem neuen Buchstaben in Art. 3 Abs. 1 sollen Schalldämpfer für den jagdlichen Einsatz aus Gründen des Gesundheitsschutzes bewilligungsfähig sein. Ein weiterer Buchstabe soll die Verwendung für das Erlegen von Wildtieren in Siedlungsnähe / im Siedlungsraum als Bewilligungsgrund aufführen.

Der Bund soll die Bewilligungspflicht durch die Jagdbehörden der Kantone aufrechterhalten, oder (bei Aufhebung des lit. i) für Schalldämpfer ein Bewilligungsverfahren durch die Jagdbehörden explizit vorsehen. Nur so kann seitens Polizeibehörde (waffenrechtliche Bewilligung) eine rechtmässige Mitteilung an die Jagdbehörde erfolgen

Art 3 Abs. 1 lit

e. (neu) die Gesundheit des Jagenden oder des begleitenden Hundes zu schützen;

f. (neu) im Siedlungsbereich Störungen zu vermeiden.

Die Verwendung für den behördlichen Einsatz soll generell vom Kanton bewilligt werden können.

Art 3 Abs. 4 (neu): Die Kantone können verbotene Waffen, Munition und Hilfsmittel oder Methoden für den behördlichen Einsatz gestatten.

#### **Art. 8bis Abs. 5**

Es wäre ausreichend zu erwähnen, dass alle Tiere nach Abs. 1, wenn möglich entfernt werden. Die Gefährdung der Artenvielfalt ist nicht relevant. Dabei müssen Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis bleiben. Es wird nicht jede verwilderte Haustaube oder Hauskatze entfernt werden können. Das sollte in den Erläuterungen Erwähnung finden.

**Antrag:** Neue Formulierung: Die Kantone sorgen dafür, dass Tiere nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, wenn möglich entfernt werden.

**Art. 8ter**

Die Erläuterung zeigt richtigerweise auf, dass das Füttern von Wildtieren unnötig sei. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar warum mit dem Artikel 8ter solch weitreichende Ausnahmen zulässig sind. Im Gegenteil wird sogar noch darauf verwiesen, das Füttern sei aus Naturschutzgründen willkommen und Ablenkfütterung sei sinnvoll.

Die Erläuterungen erscheinen widersprüchlich. Bei Schwarzwild ist bekannt, dass Ablenkfütterungen in der Regel nicht funktionieren. Hingegen wird die auszubringende Menge für Kurrungen, über deren Sinnhaftigkeit grundsätzlich diskutiert werden kann, auf 100g/Tag beschränkt. Eine Menge, welche für eine Kurrung relativ wirkungslos sein dürfte, um jagdlichen Erfolg zu erwirken. Die Aufenthaltsdauer an der Kurrung wäre zu kurz, wenn sie überhaupt regelmässig angenommen wird. Die an Kurrungen eingebrachten Energiemengen sind bei grösserer Futtermenge (z.B.: 500-1'000 g/Tag) vergleichsweise (Landwirtschaft und Waldfrüchte) gering. Eine Steuerung ist über Lage und Anzahl der Kurrungen möglich. Ferner sollte das Kurrmaterial nur so ausgebracht werden dürfen, dass es für andere Wildtiere nicht zugänglich ist.

Das Füttern von Singvögeln soll gemäss Entwurf grundsätzlich zulässig sein. Genau dies führt bereits heute zu Problemen, insbesondere im Siedlungsraum (Krähen, Tauben, etc.). Neben unnatürlichem Populationswachstum durch künstliche Erhöhung der Lebensraumkapazität im Siedlungsbereich, können solche Futterstellen auch die Ausbreitung von Krankheiten begünstigen. Es irritiert etwas, dass das BAFU hier argumentiert, dass Füttern schade nicht, oder sei sogar willkommen.

**Antrag:** neue Formulierung: Das Ausbringen von Futter für Wildtiere ist verboten; ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln im Winter. Die Kantone können...

**Art. 9 c**

Biber sind seit einige Jahren wieder fester Bestandteil der hiesigen Fauna. Es treten Schäden auf, welche möglicherweise auch wichtige Infrastruktur betreffen können. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass einzelne Biber entfernt werden sollen, wenn sie grossen Schaden an wichtiger Infrastruktur anrichten. In der Regelung wird jedoch das Schadensausmass nicht thematisiert, demnach führen bereits geringfügige Schäden zu einer möglichen Massnahme gemäss Art 9c. Zudem ist das Entfernen einzelner Biber statthaft ohne vorher technische, bauliche oder andere Schutz- oder Lenkmassnahmen durchgeführt zu haben. Im erläuternden Bericht wird sogar ausgeführt, dass ein Biber entfernt werden kann, wenn aus zeitlichen Gründen die technischen Massnahmen nicht realisiert werden können. In der Abwägung von schwerwiegenden Massnahmen gegen einzelne Tiere sollte die geschützten Arten ein deutlich stärkeres Gewicht erhalten, als dies aus dem vorliegenden Artikel spürbar ist.

**Antrag:**

Es muss im Artikel 9c sichergestellt werden, dass Biber nicht bei geringfügigen Problemen entfernt werden können und, dass vor Entfernen der Tiere andere Massnahmen ausgeschöpft werden müssen. Sofern aus zeitlichen Gründen technischen Massnahmen nicht schnell genug realisiert werden können, ist die anschliessende Umsetzung zu fordern, damit ein ungeeignetes Habitat nicht erneut besiedelt wird.

**Art. 14a Abs. 1 (Erläuterungen):**

Der Schutz des Brutgeschäfts ist wichtig und richtig. Ein Satz in den Erläuterungen lässt den Kantonen jedoch zukünftig praktisch keinen Entscheidungs-/Ermessensspielraum mehr. Auch eine Einzelfallbeurteilung wäre gemäss den Ausführungen in der Erläuterung nicht mehr statthaft. Gemäss den Erläuterungen ist für jagdbare Arten die gesamte Schonzeit als stattfindendes Brutgeschäft zu verstehen, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Brutgeschäft, Nestbau etc. stattfindet. Für die geschützten Arten gelten Brutzeitangaben aus der Fachliteratur. Dies bringt unverhältnismässige Einschränkungen für Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Gebäudebesitzer und Infrastrukturbetreiber mit sich. Es sollte möglich sein, dort, wo nachweislich keine Störung des Brutgeschäfts feststellbar ist, Handlungsspielraum für die Umsetzung von Massnahmen (z.B. Zurückschneiden von Hecken, Baumfällungen, Mähen von Wiesen etc.) zu schaffen.

**Antrag:** Folgender Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden: Bei bundesrechtlich jagdbaren Vogelarten umfasst die bundesrechtliche Schonzeit das Brutgeschäft.

**Art. 14a Abs. 2:**

Der Schutz von Nestern ist in der Verordnung über Natur- und Heimatschutz geregelt. Die JSV formuliert nun aber eine Ausnahme für diesen Artikel. Die Ausnahmen zu einem Gesetzesartikel sollten zusammen mit diesem beschrieben werden. Inhaltlich ist diese Ausnahmeregelung nachvollziehbar. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die «angemessenen Ersatzmassnahmen» gemäss Artikel 20 Abs. 3 Bst. B NHV auch ohne Bewilligung der Kantone durchgeführt werden.

**Antrag:** Art 14a Absatz 2 soll in den Art 20 NHV transferiert werden.

In den weiteren Paragraphen schliessen wir uns der Stellungnahme der JFK (siehe Beilage) an.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Vorschläge zu berücksichtigen.

**Der Versand dieser Vernehmlassungsantwort erfolgt auf Ihren Wunsch auf elektronischem Weg als Word- und als pdf-Datei an [martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch).**

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
 Landschreiberin

– Beilage: Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) vom 24. Juli 2020.

Bundesamt für Umwelt  
Herr Martin Baumann  
Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 24. Juli 2020

## **Stellungnahme der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz zur Revision der eidg. Jagdverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Baumann, lieber Martin

Die JFK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der JSV. Die JSV ist zusammen mit dem JSG die wichtigste gesetzliche Basis für die Arbeit der Jagdverwalter\*innen. Es ist für uns deshalb wichtig, dass die Regelungen praxisnah sind und für die Kantone genügend Spielraum besteht, individuelle und zielführende Regelungen zu finden.

Die Revision der JSV vor der Referendumsabstimmung zum JSG hat in der Öffentlichkeit Kritik hervorgerufen. Die JFK erachtet es jedoch als sinnvoll, die Detailbestimmungen zur Umsetzung des JSG bereits jetzt zu kennen und nimmt somit gerne dazu Stellung.

### Generelle Erwägungen

Um das Zusammenleben von Wildtieren und Menschen zu ermöglichen, sind die kantonalen Ämter stark gefordert. Der Vollzugsaufwand nimmt immer grössere Ausmasse an, der Umgang mit Wildtieren wird komplexer und schafft zum Teil grosse Konflikte, die von den kantonalen Ämtern gelöst werden müssen. Die in der revidierten JSV vorgesehenen, zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutzgebieten sind für die Kantone deshalb sehr wichtig. Diese sollten bei einer Annahme des Gesetzes möglichst rasch und unbürokratisch verfügbar sein. Sollte das Referendum erfolgreich sein, müssen sich Bund und Kantone unverzüglich Gedanken dazu machen, wie die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben durch die Kantone in Zukunft gewährleistet und abgegolten werden kann.

Ebenso müssten aus unserer Sicht die Konzepte Wolf, Luchs und Biber überarbeitet und an die geänderten Gegebenheiten angepasst werden. Die GRIDS-App stellt für die Kantone zudem ein wichtiges Arbeitsinstrument dar. Die JFK begrüsst die möglichst rasche Einführung.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass die italienische Fassung sowohl der Verordnung als auch des erläuternden Berichts nochmals überarbeitet werden müssen. Sie enthalten viele Ungenauigkeiten und Übersetzungsfehler.

Mit freundlichen Grüssen



Fabian Bieri  
Präsident



Artikel	Kommentar	Antrag
<b><u>Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)</u></b>		
Art. 1 Abs. 1 Jagdplanung	Die Formulierung "rasch abnehmen" ist zu wenig präzise. Gemäss den Ausführungen des BAFU ist ein deutliches Absinken innerhalb weniger Jahre gemeint. Wir schlagen vor, eine bessere Formulierung zu suchen und machen den nebenstehenden Vorschlag.	(...) deren Bestände <u>innerhalb weniger Jahre stark abnehmen</u> , dokumentieren (...)
Art. 1 Abs. 2	Sofern jagdbare Arten örtlich bedroht sind, ist zweifelsfrei eine Anpassung des Managements angezeigt. Da die Kantone für die Jagdplanung verantwortlich sind, soll es ihnen überlassen werden, mit welchen Massnahmen die Situation verbessert werden kann. Der Bund kann allenfalls Ziele und Erfolgskontrollen einfordern. Veränderte Schonzeiten können eine Verbesserung bewirken, sind aber je nach Ursache der Bedrohung der Art nicht immer zielführend. Es gibt auch andere Lösungsoptionen wie zum Beispiel Lebensraumaufwertungen, die zu einer positiven Populationsentwicklung führen können. Die Anpassung der Schonzeiten soll deshalb in den Erläuterungen nur als Beispiel aufgeführt und der Verordnungstext soll offener formuliert werden.	(...), streichen diese von der Liste der jagdbaren Arten <u>oder setzen andere zielführende Massnahmen um</u> .
Art. 1 Abs. 4 Nachsuchepflicht	Die Nachsuchepflicht ist gut und unbestritten und die Kantone müssen sie in hoher Qualität gewährleisten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen und in den meisten Kantonen dürfte die Nachsuche bereits geregelt sein. Da es hier jedoch um ein Vollzugsthema geht, soll den Kantonen genügend Spielraum in der Gestaltung und Organisation dieser Aufgabe eingeräumt werden. Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. So braucht es aus unserer Sicht nicht zwingend eine	Anpassung der Erläuterungen S. 6ff

	«Nachsucheorganisation» oder «Meldezentrale». Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.	
Art. 1a Treffsicherheitsnachweis	Die JFK unterstützt den jährlichen Treffsicherheitsnachweis.  Bezüglich der Waffe mit welcher der Treffsicherheitsnachweis erbracht werden muss, beantragen wir den Kantonen die Möglichkeit zu geben, den Nachweis nur mit dem Schrotgewehr zu erbringen, sofern nur dieses für die Jagd verwendet wird. So benötigen beispielsweise Landwirte, welche den Treffsicherheitsnachweis für Selbsthilfemassnahmen erbringen müssen, keinen Nachweis mit dem Kugelgewehr. Die Qualität der Treffsicherheit hängt davon ab, wie gut der Treffsicherheitsnachweis vollzogen werden kann.	"Wer eine Jagdberechtigung (...) muss <u>für den anzuwendenden Waffentyp</u> einen Nachweis der (...). <del>Wer mit dem Schrotgewehr (...).</del> Die Kantone regeln die Einzelheiten.
Art. 1b Abs. 1 Fachkundigkeit	Selbsthilfemassnahmen dürfen ebenfalls nur durch eine fachkundige Person nach Art. 177 TschV vorgenommen werden. Eine Regelung, welche den Tierschutz bei der Selbsthilfe sicherstellt, ist aus unserer Sicht richtig. Die Anforderungen für die Fachkundigkeit müssen jedoch präzisiert werden, da es unverhältnismässig wäre, von Landwirten dafür eine erfolgreiche Jagdprüfung, oder Ausbildung zum Wildhüter zu verlangen. Gemäss der Aussage des BAFU können die Kantone diese Anforderungen definieren (z.B. Schulung, Merkblatt). Dies muss in den Erläuterungen festgehalten werden. Die JFK ist bestrebt die Anforderungen gem. Abs. 2 (neu) anschliessend einheitlich zu regeln.	Abs. 1: "(...) <del>Fachkundig ist eine Person, (...)</del> " Abs. 2 (neu): <u>Für das Erlegen von Wildtieren im Rahmen der Selbsthilfe regeln die Kantone die Anforderungen an die Ausübenden.</u>
Art. 1b Abs. 4 Bleifreie Kugelmunition	Die Umstellung auf bleifreie Kugelmunition wird von der JFK begrüsst. Die Kantone teilen die Einschätzung des BAFU, dass der Bleieintrag in die Umwelt minimiert werden soll. Sie haben deshalb bereits vor zwei Jahren einen Ratgeber für die Umstellung auf bleifreie Munition herausgegeben. Die JFK kann hingegen nicht nachvollziehen, weshalb nur Paarhufer mit bleifreien Kugelgeschossen erlegt werden sollen. Aus ihrer Sicht könnten alle bleihaltigen Kugelgeschosse verboten werden. Bezüglich Einführung der neuen Regelung befürchten die Kantone, dass die Umsetzung ohne Übergangsfrist den Vollzug erschwert. Die jagdberechtigte Person sollte genügend Zeit erhalten, um die für sie richtige Munition zu finden und ihre bestehenden Waffen dafür umzustellen. Für eine geregelte Umsetzung schlägt die JFK deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren vor.	Abs. 4, Bst. a. " <del>bei Paarhufern (...)</del> Kugelgeschosse aus Blei oder mit einem Bleikern; <u>es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren.</u> "

	<p>Beim Schrotschuss gibt es laut BAFU noch zu wenig internationale Studien, um die Sicherheitsbedenken vollständig auszuräumen. Dennoch hat es entschieden, den Einsatz von Bleimunition beim Feld- und Schneehasen aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes Bleischrot zu verbieten. Da bei der Niederjagd (lauten Jagd) jedoch Reh und Hase zur Erlegung frei sind, kann eine solche Regelung nicht überall umgesetzt werden. Für ein generelles Verbot auch von Bleischrot gibt es auch aus unserer Sicht zu wenig Grundlagen und Alternativen. Dabei sind jedoch nicht nur die Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, sondern mit gleicher Relevanz auch die Tötungswirkung in Bezug auf den Tierschutz. Bleischrot soll mit Ausnahme der Wasservogeljagd weiterhin zugelassen werden. Dort soll die heutige Regelung jedoch übernommen werden. Beim Buchstabe e) schafft die Definition der Vollmantelgeschosse Unklarheiten. Massive Metallgeschosse (Cu, Ms etc.) haben keinen Mantel. Sogenannte «Solids» bestehen aus einem homogenen Metallkörper der ohne Deformationsbohrung oder Sollbruchstellen gar nicht deformiert. Für Schalenwild und Raubwild ist dieses Verbot sinnvoll. Für die Murmeltierjagd hingegen nicht. Bei deformierenden oder zerlegenden Geschossen wird der Wildkörper resp. das Haupt komplett zerlegt, was vor allem in touristischen Gebieten zu "jagdethischen" Problemen führen kann.</p>	<p>b. "<del>bei Wasservögeln: Bleischrot (...)</del>" für die Wasservogeljagd: Bleischrot.</p> <p>c. "<del>bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot</del>"</p> <p>e. "<del>Kugelmunition mit Vollmantelgeschossen.</del> Kugelmunition mit nicht deformierenden Vollgeschossen sind nur für die Murmeltierjagd zugelassen."</p>
<p>Art. 2 Abs. 1 Hilfsmittel</p>	<p>Das Thema Drohnen beschäftigt die Kantone stark. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus Sicht der JFK sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen (siehe auch diesjährige Vernehmlassung "Neue Drohnenregulierung des BAZL").</p>	
<p>Art.2 Abs.1 Bst.l Lockfutter</p>	<p>Mit dieser Regelung müssen Kantone mit grosser Wolfspräsenz die Passjagd praktisch komplett verbieten. Das Verbot zum Auslegen von Lockfutter soll deshalb auf das Siedlungsgebiet eingeschränkt werden, sodass Wölfe und Bären dadurch nicht in die Nähe von Menschen gelockt werden. In den Erläuterungen muss der Begriff "siedlungsnah" definiert werden.</p>	<p>l. "in <u>siedlungsnahen</u> Streifgebieten von Wolfsrudeln (...)"</p>
<p>Art. 2a Jagdhunde</p>	<p>Die Regelung der Jagdhunde wird begrüsst. Wir machen aber auf Folgendes aufmerksam: Die Kantone sind verpflichtet, das Vorstehen bei</p>	

Abs. 2	<p>Jagdhunden zu prüfen. Die Tierschutzgesetzgebung (Art. 75 TSchV) schränkt dies aber dahingehend ein, als dass für dieses Prüfungsfach keine lebenden Tiere verwendet werden dürfen (mit Ausnahme wild vorkommender). Wir sehen hier eine Lücke und beantragen eine indirekte Änderung von Art. 75 Abs. 1 Bst. c TSchV dahingehend, dass zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden lebende Tiere im Bereich des Vorstehens verwendet werden dürfen.</p> <p>Gemäss Aussagen des BAFU bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Die JFK ist der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen.</p>	Anpassung der Erläuterungen S. 14ff
Art. 2a Abs. 3 Jagdhunde und Greifvögel	In einigen Kantonen ist es auch möglich Haarwild mit dem Greifvogel zu jagen. Um dies weiterhin zu ermöglichen, sollte „Wildtiere“ stehen und nicht "Wildvögel". Sollte sich beispielsweise das Problem mit Grauhörnchen akzentuieren, so wäre der Einsatz von Greifvögeln denkbar und sinnvoll.	"Der Einsatzzweck von Greifvögeln auf der Beizjagd ist das Anfliegen, das Verfolgen und das Greifen von <u>Wildtieren</u> vögeln."
Art. 4 Abs. 3 Bst. a Regulation geschützter Arten	<p>In der neuen Fassung wird verlangt, bei der Zählung von Steinbockkitzen das Geschlecht aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Zudem werden die Zählungen nicht überall im Sommer gemacht. Die JFK beantragt deshalb den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen und bei den Kitzen keinen Unterschied nach Geschlecht zu verlangen.</p> <p>Unter Ziffer 2 sind die zu erfassenden Alterskategorien der Steinböcke aufgeführt. Diese sind unverändert aus der Verordnung zur Regulation von Steinbockbeständen (VRS) übernommen. Neuere Untersuchungen zeigten, dass die neun- bis zwölfjährigen Böcke besonders wertvoll für die Fortpflanzung sind. Gerade diese Altersklasse wird aber stark bejagt, einerseits «von unten» her (Alterskategorie sechs- bis zehnjährig) wie auch von «oben her» (Alterskategorie elfjährig und älter). Die JFK schlägt</p>	"2. Den Bestand <del>im Sommer</del> mit Angaben zur Anzahl an Kitzen <del>beiderlei Geschlechts</del> , (...)"

	daher vor, die Altersklassen nochmals zu überprüfen. Die Kantone sollen einerseits die Möglichkeit haben die für den Bestand wertvollen Altersklassen zu schonen. Andererseits muss die Unterscheidbarkeit der Altersklassen im Feld sowie die Anzahl der zu regulierenden Tiere nochmals überprüft werden (s. auch Art. 4a Abs. 2).	
Art. 4 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 Waldverjüngung	Die KWL hat mit dem Positionspapier Wald und Wild die Grundlage für den gemeinsamen Vollzug in den Kantonen geschaffen. Zur Ansprache und gemeinsamer Beurteilung der Waldverjüngung fehlen noch wissenschaftliche Überlegungen. Diese Arbeiten zu einem Basisindikator Waldverjüngung sollen diesen Sommer einen Schritt weiter sein. Dann werden die KOK und die JFK die entsprechenden Resultate diskutieren. Eine grosse Mehrheit der Kantonsförster und der Jagdverwalter haben zuletzt eine schweizweite Lösung abgelehnt.	
Art. 4a Abs. 2 Bst. b und c Regulation von Steinböcken	Für die Regulierung des Steinwildes sind in Abs. 2 Einschränkungen formuliert. Die JFK hält die maximalen Abschussquoten für überflüssig und zu einschränkend für das Management. Eine Quote suggeriert, dass sie auch erreicht werden muss. Damit steigt der Druck auf die Kantone, diese Quote immer zur Regulation freizugeben und nimmt ihm so Spielraum. Andererseits kann es vielleicht auch einmal sinnvoll sein, die Regulation zu erhöhen. Insgesamt zeigen die relativ hohen und stabilen Steinwildbestände in der ganzen Schweiz (Eidg. Jagdstatistik), dass die Kantone verantwortungsvoll mit dieser geschützten Art umgehen und zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen nicht notwendig sind. Sollten in einzelnen Kantonen oder Kolonien Missstände auftreten, so sollen diese vom BAFU direkt mit den Betroffenen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gelöst werden. Sollten die Buchstaben b und c nicht gestrichen werden, wären subsidiär die Alterskategorien gemäss obenstehendem Antrag zu überprüfen.	b. <del>"von den sechs- bis zehnjährigen Böcken (...)"</del> c. <del>"von den elfjährigen und älteren Böcken (...)"</del>
Art. 5 Abs. 3 Präparation	Dieser Artikel wird nicht revidiert. Die Artenauswahl ist aus Sicht der JFK jedoch nicht nachvollziehbar. Wir beantragen, dass sie überdacht und einer logischen Argumentation unterzogen wird.	Überarbeitung der Artenliste
Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere	Die heutigen Regelungen sind nicht vollzugstauglich und folgen keiner nachvollziehbaren Logik. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, dass nur die Haltung und Pflege von geschützten Arten bewilligungspflichtig ist, nicht aber von jagdbaren Arten. Unklar und verwirrend sind auch die	Überarbeitung des Artikels

	Regelungen über die Zuständigkeiten zwischen Jagd- und Veterinärbehörden. Je nach Tierart gibt es heute eine Bewilligungspflicht für die Haltung nur nach Jagdverordnung, nur nach Tierschutzverordnung oder nach beiden Rechtsgrundlagen. Zusammen mit den Kantonstierärzten sollen Regelungen bezüglich Haltung, Betreuung und Pflege überprüft werden.	
Art. 6 Abs. 2	Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach Tierärztinnen und Tierärzte für die Erstbehandlung von pflegebedürftigen Wildtieren keine Bewilligung brauchen, wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch nicht ausreichend, da oftmals die sofortige Tötung zur Leidensbegrenzung die einzig vertretbare Handlung im Sinne des Tierschutzes ist. Tierärztinnen und Tierärzte sind mit der Kompetenz zu versehen, verletzte und kranke Wildtiere, die ihnen von Dritten gebracht werden, bewilligungsfrei zu euthanasieren, da es unrealistisch und dem Tierschutz abträglich ist, in dieser Situation die Wildhut aufzubieten.	"(...) freigelassen werden. <u>Ist ein überbrachtes pflegebedürftiges Wildtier aus fachlicher Sicht zu töten, führt die Tierärztin oder der Tierarzt dies bewilligungsfrei aus.</u> "
Art. 6 <sup>bis</sup> Abs. 2 Falknerische Haltung	Der Fachausdruck Mauserkammer wurde mit einer Gehegeumschreibung aus der Taubenhaltung ausgetauscht (Offenfrontgehege) ersetzt. Es ist sicher zu stellen, dass die baulichen Anforderungen identisch sind mit der Umschreibung der Mauserkammer und nicht mit der Umschreibung des Offenfrontgeheges aus der Taubenhaltung. Ein Offenfrontgehege bei dem nur ein Teil des Daches offen ist muss möglich sein. (Mauserkammer / schreckhafte Beizvögel).	Präzisierung der Erläuterungen S. 27
Art. 8 <sup>bis</sup> Abs. 5 Umgang mit nicht einheimischen Tieren	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Diverse Fälle zeigen auf, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, aber es dennoch Gründe gibt, dieses nicht in der freien Wildbahn zu lassen. Der Zusatz, dass sie die Artenvielfalt gefährden müssen, solle deshalb gestrichen werden.	"(...) in die freie Wildbahn gelangt sind <del>und die Artenvielfalt gefährden</del> können (..)"
Art. 10d Förderbeiträge	Das Bibermanagement verursacht hohe Kosten. Wir beantragen deshalb die Beteiligung des Bundes auf 80% zu erhöhen.	Abs. 1 "(...) mit höchstens <del>50</del> <u>80</u> Prozent (...) Abs. 2 "(...) mit höchstens <del>50</del> <u>80</u> Prozent (...)"

<p>Art. 14a, Abs. 1 Brutgeschäft</p>	<p>Die neue Definition des Brutgeschäfts, welche den Nestbau miteinbezieht, ist für die Kantone problematisch. Bei Arten wie Blässhuhn, Haubentaucher, Saatkrähe, Mittelmeermöwe aber im Einzelfall auch bei anderen Arten können Probleme für den Vollzug auftreten. Es muss eine Formulierung gefunden werden, welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, in Fällen, wo keine andere Lösung umsetzbar ist, weil es sich um Einrichtungen, Gefährte oder Maschinen handelt, die genutzt werden müssen, Nester zu entfernen. Als Beispiel können die Fälle eines Blässhuhns, das auf einem lange ungenutzten Boot nistet oder ein Turmfalke, der auf einem länger stillstehenden Kran nistet, angeführt werden. Solche Nester müssen rasch entfernt werden können, ohne dass die Kantone illegal handeln.</p> <p>Die französische Version verwendet den Begriff "couvaision". "Nidification" entspricht dem deutschen Begriff "Brutgeschäft" jedoch besser.</p>	<p>Anpassung des Absatzes</p> <p><del>Couvaision</del> Nidification</p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> WSGV</p>	<p>Die Nummerierung im deutschen Text beginnt bei 2, statt bei 1.</p>	
<p>Art. 9a Bst. WSGV</p>	<p>Gemäss dieser Regelung muss der Kanton nachweisen, dass der Abschuss ausserhalb des Schutzgebiets nicht realisiert werden kann. Wie der Nachweis des Kantons aussehen soll, muss in den Erläuterungen ausgeführt werden.</p>	<p>Präzisierung der Erläuterungen</p>
<p>Art. 5, Abs. 1, Bst. i WZVV</p>	<p>Die Dauer des Verbots von Holzereiarbeiten in WZV-Gebieten ist eher lang bemessen. In einigen Kantonen könnte dies zu Problemen bei der Pflege von Gebieten führen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Kantone in begründeten Fällen das Verbot um einen Monat verkürzen können.</p>	<p>(...) der Sicherheit. <u>Die Kantone können in begründeten Fällen die Dauer des Verbots um maximal einen Monat (bis 31. Juli) verkürzen.</u></p>
<p>Art. 5 Abs. 1 Bst. 2<sup>bis</sup> VEJ Art. 5 Abs. 1 Bst. 2<sup>bis</sup> WZVV</p>	<p>Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den Erläuterungen müsste dann geschrieben stehen, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von) Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste stehen, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern etc. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.</p>	<p>VEJ: "(...) Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen bewilligen." WZVV: "(...) Die Kantone können im Siedlungsgebiet <u>und aus Gründen der</u></p>

		<u>Artenförderung</u> Ausnahmen gestatten."
--	--	--